

Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten – Entschädigungs- regelungen im Naturschutzrecht

1. Entschädigungsgrundsätze

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten (§ 365 ABGB). Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt (Art 5 StGG 1867). Wenn auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (beginnend 1928) eine entschädigungslose Enteignung zulässig ist, sind in der Regel Enteignungen (vollständige Entziehung des Eigentums) und Eigentumsbeschränkungen angemessen zu entschädigen.

Entschädigungen haben auf eine angemessene Schadloshaltung vermögensrechtlicher Nachteile abzustellen. Der durch Eingriffe belastete Grundeigentümer soll mit der Leistung einer Ausgleichszahlung wieder in jene Vermögenslage versetzt werden, in der er sich vor diesem Eingriff befunden hat. Entschädigen heißt somit den Grundeigentümer nicht finanziell schlechter, aber auch nicht finanziell besser zu stellen.

Entschädigungen sind daher von ihrem Grundsatz her nicht verhandelbar, sie werden hoheitlich einseitig durch eine Behörde oder ein Gericht festgesetzt. Einvernehmliche, vertragliche Vereinbarungen unter dem Titel „Entschädigungen“ sind frei verhandelbare Entgelte; sind also Vereinbarungen zwischen zwei Partnern und an keine Normen gebunden.

2. Entschädigungsregelungen in den Landesnaturschutzgesetzen

Naturschutzrecht ist Landesrecht. Dem entsprechend finden sich in den neun österreichischen Bundesländern auch differenzierter Regelungen zur Entschädigung von Bewirtschaftungsbeschränkungen in Schutzgebieten (Naturschutzgebiet, Geschützte Landschaftsteile, Nationalpark, Natura 2000 Gebiete) und für Schutzobjekte (Naturdenkmal, geschützte Bäume).

2.1. Fundstellen der Entschädigungsbestimmungen

- Vorarlberger Naturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl 22/1997 idGF LGBl 38/2002) – § 46
- Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl 33/1997 – § 32
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl 73/1991 idGF LGBl 1/2001 – § 42
- Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl 129/2001 – § 37
- Niederösterreichisches Naturschutzgesetz, 2000, LGBl 5500 – § 23 und § 30

- Wiener Naturschutzgesetz 1998, LGBl 1998/45 idGF LGBl 2001/92
- Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990, LGBl 27/1991 idF LGBl 58/2004 – § 48
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBl 65/1976 idF LGBl 56/2004 – § 25
- Kärntner Naturschutzgesetz 2002, LGBl 79/2002 – § 49

2.2. Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsregelungen folgen zwei grundsätzlichen Entschädigungs„philosophien“:

- Die Entschädigung von Nutzungsverboten erfolgt auf Grundlage der konkreten Verwendbarkeit der betroffenen Grundstücke nach der Sach- und Rechtslage unmittelbar vor dem enteignungsgleichen Eingriff. Damit erfolgt die Abgeltung aller rechtlichen möglichen forstlichen Bewirtschaftungen, ungeachtet der in der Vergangenheit tatsächlich erfolgten Bewirtschaftungsintensität und der zum Bewertungsstichtag dokumentierten Bewirtschaftungsabsichten bzw. realistischen Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Die Entschädigung ergibt sich aus dem Nutzungsentgang (Ertragsausfall) und einer Verkehrswertminderung.
- Die Abgeltung der behördlichen Nutzungsverbote erfolgt auf Grundlage der tatsächlich damit einhergehenden Ertragseinbußen (*Mindererträge*). Maßgeblich ist die in der Vergangenheit tatsächlich erfolgte Bewirtschaftungsintensität bzw. die zum Bewertungsstichtag dokumentierte bzw. zweckmäßige Bewirtschaftung (Referenzwirtschaft). Die Verkehrswertminderung bleibt unberücksichtigt.

Diese zwei Entschädigungs„philosophien“ (vgl. OGH-Beschlüsse vom 29. August 2000, ZI 1 Ob 76/00h und vom 24. Mai 2000, ZI 3 Ob 281/99s) bestimmen die bisherige Rechtsprechung in Österreich. Im Gegensatz zur BRD ist diese jedoch noch nicht ausreichend verfestigt, indem naturschutzrelevante Fragestellungen mit Bezug auf nur bedingt vergleichbare Erkenntnisse judiziert werden.

2.3. Konkrete Entschädigungsbestimmungen

2.3.1. Vorarlberger Naturschutzgesetz

- bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen unmöglich oder wesentlich eingeschränkt werden
- angemessene Entschädigung der daraus entstehenden tatsächlichen vermögensrechtlichen Nachteile.

Verweis auf Vorarlberger Straßengesetz (Gesetz über den Bau und die Erhaltung öffentlicher Straßen sowie über die Wegfreiheit; LGBl 8/1969, idGF LGBl 3/2003)

- ☐ alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind angemessen zu entschädigen
- ☐ zur Bewertung des Enteignungsgegenstandes sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung des Enteignungsbescheides maßgebend

2.3.2. Tiroler Naturschutzgesetz 1997

- ☐ Natura 2000 Gebiete, Schutzgebiete
- ☐ erhebliche Ertragsminderung oder erhebliche Erschwernis der Bewirtschaftung
- ☐ angemessene Entschädigung, soweit Nachteile nicht durch wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden
- ☐ besondere Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben
- ☐ Naturdenkmäler; angemessene Entschädigung für jene Kosten der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung übersteigenden Kosten, die ihm aus der Erfüllung der Verpflichtungen zur Erhaltung von Naturdenkmälern erwachsen

2.3.3. Salzburger Naturschutzgesetz 1999

- ☐ angemessene Entschädigung, wenn Nutzung eines Grundstückes oder Ausübung eines Rechtes erheblich erschwert oder eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird oder dadurch der Ertrag des Grundstückes erheblich gemindert wird
- ☐ Grundeinlöse gegen angemessene Abgeltung, wenn bisherige Nutzung überhaupt nicht mehr oder nur mehr unzureichend möglich ist
- ☐ finanziellen Ausgleich (Ausgleichsleistungen) für nachträglich entstandene Bewirtschaftungserchwernisse und Ertragseinbußen, der noch nicht durch eine Entschädigung abgegoltenen unbilligen Härte
- ☐ besondere Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben

2.3.4. Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

- ☐ angemessene Entschädigung, wenn für Entschädigung nicht durch vertragliche Vereinbarung vorgesorgt ist
- ☐ Einlöseverpflichtung auf Verlangen des Grundeigentümers beim Verlust der wirtschaftlichen Nutzbarkeit zur Gänze und auf Dauer
- ☐ Für Festsetzung der Entschädigung findet Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl 71 idF BGBl. 297/1995, sinngemäß Anwendung

2.3.5. Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000

- ☐ Minderung des Ertrages, nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung, Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung von Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten
- ☐ Vergütung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile
- ☐ wirtschaftliche Vorteile, die sich aus naturschutzbehördlichen Maßnahmen ergeben, sind in der Entschädigungsbemessung zu berücksichtigen
- ☐ Einlösung des Grundstückes auf Antrag des Grundeigentümers bei Verlust der Nutzbarkeit zum Verkehrswert

2.3.6. Wiener Naturschutzgesetz 1998

- ☐ Abgeltung von Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen

- ☐ zur Erreichung des Schutzzieles
- ☐ bei Verlust der dauernden bzw unzureichend möglichen Nutzbarkeit, Anspruch auf Einlösung gegen angemessene Entschädigung
- ☐ für Festsetzung der Entschädigung findet Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl 71 idF BGBl 297/1995, sinngemäß Anwendung

2.3.7. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990

- ☐ erhebliche Minderung des Ertrages, nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung, Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten
- ☐ Entschädigung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile
- ☐ wirtschaftliche Vorteile, die sich aus naturschutzbehördlichen Maßnahmen ergeben, sind der Bemessung der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen
- ☐ Einlösung des Grundstückes auf Antrag des Grundeigentümers bei Verlust der Nutzbarkeit

2.3.8. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976

- ☐ erhebliche Minderung des Ertrages, nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung, sonstiger erheblicher Vermögensnachteil, Verpflichtung zu wirtschaftlich nicht zumutbaren Aufwendungen, Anspruch auf angemessene Entschädigung
- ☐ Einlöseverpflichtung auf Verlangen des Eigentümers (Verfügungsberechtigten) wenn wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewährleistet ist; Verpflichtung zur Einlösung entfällt, wenn ein vollwertiger Ersatz für das Grundstück zur Verfügung gestellt wird

2.3.9. Kärntner Naturschutzgesetz 2002

- ☐ vermögensrechtliche Nachteile oder Wirtschaftserchwernisse
- ☐ angemessene Entschädigung
- ☐ besondere Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben
- ☐ für Festsetzung der Entschädigung findet Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl 71 idF BGBl 297/1995, sinngemäß Anwendung.

2.4. Festsetzung der Entschädigungshöhe

Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt auf Antrag des von hoheitlichen Eigentumsbeschränkungen erfassten Grundeigentümers durch die Naturschutzbehörde. Die Antragstellung ist binnen der landesgesetzlichen unterschiedlich vorgeschriebenen Fristen (bis zu drei Jahren) bei der Naturschutzbehörde einzubringen und von dieser – nach Beiziehung eines (gerichtlichen) Sachverständigen – bescheidmäßig festzusetzen. Die Entschädigung kann als laufende Rente oder als Einmaleralg (kapitalisierte Rente) geleistet werden.

Berufungen gegen Entschädigungsbescheide sind an das örtlich zuständige Bezirksgericht (Außerstreit-Verfahren) zu richten; die Verfahrenskosten hat zur Gänze das Land zu übernehmen. Weitere Rechtsmittel sind an das örtlich zuständige Landesgericht und den Obersten Gerichtshof zulässig.

2.5. Vertragsnaturschutz – Vertrag zwischen zwei Partnern?

Als „Vertragsnaturschutz“ versteht man privatrechtliche Vereinbarungen, die auf freiwilliger Basis zwischen der Landesnaturschutzbehörde und dem Grundeigentümer bzw. Pächter schutzwürdiger Flächen geschlossen wird. Der Grundeigentümer verpflichtet sich entsprechend den Vertragsbestimmungen bestimmten Bewirtschaftungsweisen gegen Entgelt vorzunehmen bzw. zu unterlassen. Die diesbezüglichen landesgesetzlichen Regelungen geben diesem „partnerschaftlichen“ Modell den Vorzug gegenüber hoheitlich verordneten Schutzbestimmungen.

Dieser partnerschaftliche Ansatz ist jedoch unter seinen besonderen Rahmenbedingungen zu sehen. Die Landesnaturschutzbehörde wird in ihrer Handlungsweise durch die vorhandenen Budgetmittel und der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit diesen öffentlichen Mitteln beschränkt, der private Grundeigentümer ist in seinem Verhandlungsfreiraum durch das „Damoklesschwert“ der hoheitlichen Eingriffsmöglichkeiten eingeschränkt. In der Praxis werden sich somit derartige Vertragsentgelte nicht vollständig von hoheitlichen Entschädigungswerten abkoppeln können. Vielmehr wird sich das Vertragsentgelt aus dem – in einem Behördenverfahren – zu entschädigenden Nutzungsentgang, der Abgeltung erhöhter Aufwendungen einer künftig geänderten Bewirtschaftung des Schutzgutes (Förderungen) und einem finanziellen Anreiz (Akzeptanz- und Motivationsbeitrag) zusammensetzen. Diese Vertragsentgelte stellen somit „Einlösepreise“ dar, wie sie vergleichsweise für Dienstbarkeiten (Wegerechte, Leitungsrechte, Überspannungsrechte etc.) von Infrastrukturunternehmen und Privaten geleistet werden.

3. Der Sachverständige im Entschädigungsverfahren

Die Behörde bzw. das Gericht entscheidet über die Entschädigungshöhe; die fachlichen Grundlagen hat hierfür der beigezogene Sachverständige bereitzustellen.

3.1. Entschädigungen als zusätzliches Betriebseinkommen?

Losgelöst von dieser rechtlich bestimmten Entscheidungskompetenz ist vor dem Hintergrund des Entschädigungsgrundsatzes – nämlich vermögensrechtliche Nachteile auszugleichen – der Anspruchscharakter der von behördlichen Eingriffen erfassten Grundeigentümer einer kritischen bewertungstechnischen Diskussion zu unterziehen.

- Entschädigt man *Rechte und fiktive Verwendungsmöglichkeiten* ohne den regulativen Bezug zu bisher gelebter „Realität“ zu suchen, so werden über den Umweg von Entschädigungszahlungen für den betroffenen Grundeigentümer neue Einkommensströme erschlossen, die bisher in seine Unternehmensbilanz nicht eingegangen sind. Er erfährt damit zweifelsfrei eine vermögensrechtliche Besserstellung, wie sie ohne die zu entschädigenden „Nutzungsbeschränkungen“ nicht derart eingetreten wären. Dies widerspricht dem Entschädigungsgrundsatz, welcher ausdrücklich auf einen Ausgleich abstellt und die Besserstellung des Betroffenen ausschließt.
- Werden hingegen in einem Entschädigungsverfahren nur die *geplanten bzw. realistisch sich anbietenden Bewirtschaftungsmaßnahmen* finanziell ausgeglichen, ändert sich bilanztechnisch für den Grundeigentümer nichts. Der ursprünglich durch die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung er-

löste Nettoertrag fließt vollinhaltlich als Entschädigungszahlung in die Unternehmensbilanz des Betriebes ein.

Auch der bewertungstechnische Aspekt einer Verkehrswertminderung relativiert sich. Lasten sind bewertungstechnisch zwar verkehrswertmindernd, diese werden jedoch mit der Zahlung der laufenden Entschädigungen für den Ertragsausfall nicht schlagend. Ein potentieller Käufer übernimmt mit dem Liegenschaftserwerb alle Rechte und Pflichten, die auf diesen Grundstücken lasten. Durch die laufenden Entschädigungszahlungen bleibt aber auch seine Ertragslage ungekürzt.

3.2. Wahl des Bewertungsverfahrens in der Entschädigungsermittlung

Gemäß § 7 Abs 1 Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992 hat der Sachverständige, soweit das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nichts anderes anordnen, das Wertermittlungsverfahren auszuwählen. Da die Landesnaturschutzgesetze sehr individuelle Vorgaben zum Entschädigungsumfang vorsehen, ist je nach Anlassfall es vornehmlich im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Behörde bzw. des angerufenen Gerichtes (Außerstreitverfahren) gelegen den beigezogenen Sachverständigen (Hilfsorgan) mit einem klaren Bewertungsauftrag auszustatten.

Die gutachtliche Berechnung der Entschädigungshöhe hat grundsätzlich entsprechend den im Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992 normierten Wertermittlungsverfahren zu erfolgen.

- Das *Vergleichsverfahren* ist in der Entschädigungsbewertung infolge der spezifischen Bewertungsparameter und der unzureichenden Vergleichspreise zumeist nur auf Klein(st)flächen und Einzelbäume anwendbar bzw. kann nur grobe Richtwerte liefern.
- Das *Sachwertverfahren* ist das Verfahren der klassischen Waldbewertung. Waldboden und Waldbestand und Nebennutzungen ergeben den Sachwert einer Waldliegenschaft. Hierbei spielt es keine bewertungstechnische Relevanz, ob diese Waldbestände in Nutzung, im aussetzenden Betrieb oder außer Ertrag stehen. Der Sachwert unterstellt die flächendeckende forstliche Bewirtschaftung dieser Waldbestände. Alle forststatistischen Daten zeigen uns, wie unterschiedlich hoch die im Wald verbleibenden Ressourcen (Vornutzungsrückstände, Altholzüberhänge) sein können.
- Das *Ertragswertverfahren* ist im Gegensatz zu dem statischen, vergangenheitsausgerichteten Sachwertverfahren eine dynamische, zukunftsorientierte Bewertungstechnik. Die Grundüberlegungen sind, dass wirtschaftliche Entscheidungen sich an der aktuellen Marktlage, den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten und Risiken orientieren. Liebhaberei ist betriebswirtschaftlichen Kennzahlen fremd. Es verwundert daher auch nicht, dass in der modernen Immobilienbewertung der Ertragsbewertung eine dominante Entscheidungsgröße zukommt. Die Sachwertkomponente gilt nicht betrieblich genutzt, private Immobilienwerte (Wohnungen, Einfamilienhäuser); wobei auch bei diesen Objekten zunehmend die wirtschaftliche Verwertbarkeit (fiktive Vermietungs- und Verpachtungserlöse) hinterfragt wird.

4. Unterschiedliche Entschädigungsregelungen in Umweltgesetzen

Unterschiedliche Entschädigungsbestimmungen finden sich nicht nur in den Landesnaturschutzgesetzen, auch Bundesgesetze (Forstrecht, Wasserrecht) geben individuelle Regelungen vor. Dies sei nachstehend exemplarisch an einem behördlich

verordneten forstlichen Nutzungsverbot in einem Waldbestand verdeutlicht.

- Erfolgt die bescheidmäßige Vorschreibung dieses Nutzungsverbot im Rahmen einer forstbehördlichen *Bannlegung* so ist der betroffene Waldeigentümer gemäß § 31 ForstG 1975 idgF vom Begünstigten für alle hieraus entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile – entsprechend den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 – voll zu entschädigen. Dies bedeutet den vollen Ausgleich des Ertragsausfalles aus dem Nutzungsverbot, einer Abgeltung der Verkehrswertermittlung und gegebenenfalls den Ausgleich weiterer finanzieller Auswirkungen auf den Restbetrieb.
- Gänzlich anders verhalten sich die Entschädigungsansprüche bei Vorschreibung eines Nutzungsverbot in einem *Wasserschutzgebiet*. Gemäß § 34 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF ist demnach nur der Ertragsausfall abzugelten; vermögensrechtliche Auswirkungen auf den Verkehrswert und den Restbetrieb sind ex lege nicht entschädigungsfähig. Nur bei der Einräumung von Zwangsrechten sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die bloße Minderung des Verkehrswertes ist nach ständiger Rechtsprechung zu § 34 Abs 4 WRG nicht entschädigungsfähig (VwGH 22. 5. 1984, 83/07/0354; 12. 6. 1984, 81/07/0228).
- Komplex gestellten sich Nutzungsverbote in *Naturschutzgebieten*. Neun Landesnaturschutzgesetze sehen neun unterschiedliche Entschädigungsregelungen vor. Ein die kärntnersteirische Landesgrenze bundesländerübergreifendes Naturschutzgebiet bedingt für den Waldeigentümer in Kärnten eine der Bannlegung vergleichbare volle Abgeltung aller vermögensrechtlicher Nachteile (Ertragsausfall, Verkehrswertminderung), in der Steiermark jedoch nur eine dem Wasserrecht entsprechende ertragsorientierte Entschädigung (Ertragsausfall).
- In *Natura 2000 Gebieten* wird die rechtliche Abklärung der Entschädigungsfähigkeit von Nutzungsverboten noch komplexer. Durch das mit der Nominierung dieser Schutzgebiete einhergehende generelle „Verschlechterungsverbot“ sind forstliche Nutzungsbeschränkungen immer in Bezug auf die bisher erfolgte forstliche Bewirtschaftung und die örtliche ökologische Wertigkeit des Schutzgebietes zu prüfen. Wenn die Bewirtschaftung forstlich bisher nicht genutzter Bestände eine Verschlechterung des Schutzgebietstatutes bedingen würde, sind diese Eingriffe unzulässig. Eine Entschädigungspflicht besteht infolge des Verschlechterungsverbotes nicht.

Diese vier Beispiele verdeutlichen, dass der Österreichische Gesetzgeber unter den Aspekten öffentlicher (gesellschaftspolitischer) Interessen bei forstlichen Nutzungsbeschränkungen je nach Anlassfall sehr differenzierte Bewertungsmuster vorgegeben hat, ungeachtet der wirtschaftlich identen Auswirkungen dieser behördlichen Eingriffe für den Waldeigentümer.

5. Zusammenfassung

Die sachverständige Ermittlung von Entschädigungen muss auf den vorgegebenen Rechtsgrundlagen aufbauen und darf sich nicht unbegründet von diesen abkoppeln. Die unterschiedlichen Entschädigungsregelungen in den neun Landesnaturschutzgesetzen machen deutlich, dass auch bei technisch vergleichbaren Bewertungsbedingungen die gutachterlichen Bewertungsergebnisse – entsprechend den rechtlichen Vorgaben – nicht ident sein können.

Literatur

Grabmair, W.; 1996: Österreichische Rechtsgrundlagen und ökonomische Beurteilung von Naturschutzauflagen für Waldflächen. Schriftenreihe des Institutes für Sozioökonomik der Forst- und Holzwirtschaft, Band 28, Universität für Bodenkultur, Wien.

Grabmair, W.; 2002: Verkehrswertminderung von Wald durch Naturschutzauflagen. in: Österreichische Forstzeitung 7/2002, Seite 18–19, Wien.

Klissenbauer, E.; 2002: Waldeigentum und Entschädigung nach Naturschutzrecht. in: Österreichische Forstzeitung 9/02, Seite 18–19, Wien.

Moog, M.; 1994: Belastung eines Forstbetriebes durch Naturschutzauflagen. Sachverständigen-Gutachten. Schriftenreihe des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. Sonderreihe, Beispiele der agrarischen Taxation. Verlag Pflug und Feder GmbH.

Penker, M.; 2001: Vertragsnaturschutz in Österreich. Bestandsaufnahme seiner praktischen Handhabung sowie Maßnahmen des Verwaltungs-Controllings für eine ökonomisch effiziente und ökologisch effektive Mittelallokation. Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien; Kunst- und Kulturverlag Wien.

Schlager, G.; 2004: Entschädigung der Forstwirtschaft in Natura 2000 Gebieten in *Zanini-Reithmayr*; 2004: Natura 2000 in Österreich. MWV Verlag Wien.

Schlager, G.; 2005: Entschädigungen bei behördlichen Nutzungsbeschränkungen – eine kritische Analyse. in Österreichische Forstzeitung 2/2005, Wien.

Wagner, St. und A. Jönsson; 2001: Einschränkungen der Waldbewirtschaftung durch Naturschutzauflagen am Beispiel eines europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000. Studie im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.

Korrespondenz:

Dipl.-Ing. Dr. Gerald Schlager

Universitätslektor

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

5020 Salzburg

Bruno-Walter-Straße 3